

Weitere Datenschutzhinweise im Zusammenhang Ihrer Baubeginnsanzeige:

- Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Gemeinde Neuhaus a.Inn, Klosterstr. 1, 94152 Neuhaus a.Inn, vertreten durch den 1. Bürgermeister
- Der Zweck der Datenverarbeitung ist ausschließlich die Bearbeitung Ihrer Baubeginnsanzeige.
- Ihre Daten werden nach der Erhebung längstens 10 Jahre aufbewahrt.
- Zudem können Sie alle Informationen auch beim behördlichen Datenschutzbeauftragten erfragen, den Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen können:
datenschutz@landkreis-passau.de oder telefonisch unter 0851 / 397-771
- Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO)
 - Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO)
 - Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
 - Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO)
 - Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
 - Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.
- Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Gemeinde Neuhaus a.Inn durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diese nicht berührt.
- Grundsätzlich schließt die Bauvorlageberechtigung nach Art. 61 Abs. 2, 3 und 4 Nrn. 2 bis 6 BayBO die Berechtigung zur Erstellung des Standsicherheitsnachweises mit ein. Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 und sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, muss der Standsicherheitsnachweis jedoch von einer hierfür besonders qualifizierten Person erstellt sein, da dieser Nachweis nicht in jedem Fall durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüfsachverständigen oder ein Prüfamts zu prüfen oder durch einen Prüfsachverständigen zu bescheinigen ist.
- Die untere Bauaufsichtsbehörde hat die Zustimmung zu den Bauakten zu nehmen und zusätzlich in geeigneter Form auf Dauer so aufzubewahren, dass für ein Grundstück jederzeit das Bestehen derartiger Erklärungen schnell geklärt werden kann. Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat Anspruch auf Auskunft, ob eine Abstandsflächen-/Abstandsübernahmeerklärung vorhanden ist. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.